

Geschäftsordnung
für den Konvent des Fachbereichs Bauwesen
der Technischen Hochschule Lübeck
vom 14.09.2022

§ 1
Allgemeine Bestimmung

- (1) Der Dekan oder die Dekanin beruft den Fachbereichskonvent mit einer Frist von einer Woche ein. Die vorläufige Tagesordnung wird per Email an die Mitglieder des Fachbereichs Bauwesen bekanntgegeben. Der endgültige Beschluss der Tagesordnung erfolgt zu Beginn der Sitzung des Konvents. In wichtigen, vom Dekan oder von der Dekanin zu vertretenden Fällen, kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
- (2) Vor Beginn der Sitzung stellt der Dekan oder die Dekanin die Anwesenheit fest und lässt sie protokollieren.
- (3) Der Fachbereichskonvent ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Fachbereichskonvent zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.
- (4) Über jede Sitzung des Fachbereichskonvents ist eine Niederschrift zu führen, die vom Dekan oder von der Dekanin und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird in der Regel vom / von der Fachbereichsgeschäftsführung oder vom Sekretariat geführt.
Die Niederschriften enthalten Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
Die Niederschrift wird innerhalb von 10 Werktagen nach der Sitzung des Fachbereichskonvents allen Mitgliedern des Fachbereiches und dem Präsidium zugesandt. Niederschriften über Tagesordnungspunkte mit nicht-öffentlicher Sitzung werden ausschließlich den Konventsmitgliedern und dem Präsidium zugeleitet.

Die Niederschrift einer abgeschlossenen Sitzung bedarf der Genehmigung durch den nächsten Fachbereichskonvent. Die Genehmigung ist vor Eintritt in die Tagesordnung herbeizuführen. Die Niederschrift des letzten Konvents einer Amtsperiode wird den Mitgliedern zugeschickt. Gehen keine Änderungswünsche bis zum nächsten konstituierenden Konvent ein, gilt sie als genehmigt.

- (5) Die Sitzungen des Fachbereichskonvents sind nach HSG §16 öffentlich. Der Fachbereichskonvent kann für seine Sitzungen mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 2

Sitzungen

- (1) Die Einbringung von Anträgen ist mindestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu beantragen. Beschlussvorlagen für Anträge werden an die Mitglieder des Konvents durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden spätestens drei Werktage vor der Sitzung per E-Mail an die Mitglieder des Konvents verteilt.
- (2) Als Vorsitzender oder als Vorsitzende des Fachbereichskonvents eröffnet der Dekan oder die Dekanin die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und beantragt die Genehmigung des Protokolls nach § 1(3). Er / Sie kann Erläuterungen zur Tagesordnung geben. Wenn der Dekan oder die Dekanin verhindert ist, leitet ein Prodekan oder eine Prodekanin die Konventssitzung.
- (3) Die Tagesordnung wird durch Abstimmung genehmigt. Es können Tagesordnungspunkte zurückgestellt, in der Reihenfolge ausgetauscht, zusammengefasst oder an Ausschüsse überwiesen werden. Der Dekan oder die Dekanin kann Abänderungen der Tagesordnung durch Widerspruch verhindern, wenn unaufschiebbare Dienstgeschäfte dies erfordern.

- (4) Ein Mitglied darf sprechen, wenn ihm der Dekan oder die Dekanin das Wort erteilt hat. Die Reihenfolge der Worterteilung richtet sich in der Regel nach der Reihenfolge der Meldungen. Der Dekan oder die Dekanin betraut ein Mitglied mit der Führung der Redeliste.
- (5) Meldet sich ein Mitglied nach Abschluss der Ausführung eines Redners oder einer Rednerin zur direkten Erwidern, so darf der Dekan oder die Dekanin diesem Mitglied außerhalb der Redeliste das Wort erteilen. Diese Worterteilung darf nur zur Erläuterung, Beantwortung oder eventuell zur Richtigstellung eines Punktes in den Ausführungen des Redners oder der Rednerin genutzt werden.
- (6) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung bedeutet, dass sich der Fachbereichskonvent mit einem Gegenstand nicht oder nicht weiter befassen soll.
Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Bei Widerspruch ist ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag zu hören und dann abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er während derselben Beratung nicht wiederholt werden.
Der Dekan oder die Dekanin kann den Übergang zur Tagesordnung durch Widerspruch verhindern, wenn unaufschiebbare Dienstgeschäfte dies erfordern.
- (7) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Dekan oder die Dekanin die Beratung für geschlossen und führt die Abstimmung durch. Ein Antrag auf Schluss der Beratung kann jederzeit gestellt werden. Bei Widerspruch ist ein Mitglied gegen den Antrag zu hören und dann abzustimmen.
- (8) Der Fachbereichskonvent kann vor Erledigung der Tagesordnung auf Antrag und ohne Aussprache die Vertagung der Sitzung beschließen.
Der Dekan oder die Dekanin kann die Vertagung der Sitzung durch Widerspruch verhindern, wenn unaufschiebbare Dienstgeschäfte dies erfordern.
Über den Termin der Fortsetzung der Sitzung beschließt der Fachbereichskonvent. Kommt ein Beschluss nicht zustande, setzt der Dekan oder die Dekanin den Termin fest.
- (9) Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Dekan oder die Dekanin die Sitzung.

§ 3

Abstimmung

- (1) Abstimmungen sind nur zu Punkten der Tagesordnung und Anträgen zur Geschäftsordnung möglich. Ausgenommen davon sind Eilentscheidungen, die vom Dekan oder der Dekanin vorgetragen und begründet werden. Über Anträge, die unter dem Punkt „Verschiedenes“ vorgetragen werden, wird kein Beschluss gefasst.
- (2) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Nach Schluss der Beratung eröffnet der Dekan oder die Dekanin die Abstimmung. Es wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Unmittelbar vor der Abstimmung wird der Beratungsgegenstand verlesen, über den abgestimmt werden soll.
- (4) Jedes Mitglied kann die Teilung eines Antrages beantragen. Erfolgt kein Widerspruch, hat der Dekan oder die Dekanin ohne Abstimmung diesem Antrag zu entsprechen. Bei Widerspruch ist ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag zu hören und dann abzustimmen.
- (5) Offene Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Treten erhebliche Abweichungen zwischen ausgezählter Stimmenzahl und anwesender Mitgliederzahl auf oder besteht Zweifel am Abstimmungsergebnis, muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (6) Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichskonvents gefordert wird. Über alle Personalfragen ist geheim abzustimmen.
- (7) Bei allen Abstimmungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 4

Fachbereichsausschüsse

Für die Ausschüsse des Fachbereichskonvents gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 5

Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Dekan oder die Dekanin kann Redner oder Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin kann Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, unter Angabe des Grundes zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern oder Rednerinnen nicht behandelt werden. Das zur Ordnung gerufene Mitglied kann gegen den Ordnungsruf binnen sieben Tagen beim Dekan oder bei der Dekanin schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Fachbereichskonvent entscheidet ohne Aussprache, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.
- (3) Ist ein Redner oder eine Rednerin dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so muss der Dekan oder die Dekanin das Wort entziehen. Der Redner oder die Rednerin kann zum gleichen Gegenstand das Wort nicht wiedererhalten.
- (4) Ein Mitglied des Fachbereichskonvents kann wegen grober Verletzung der Ordnung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag nach Anhören des oder der Betroffenen der Fachbereichskonvent ohne Aussprache.

§ 6

Auslegung der Geschäftsordnung

Tauchen während der Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Dekan oder die Dekanin. Bei Antrag auf Aufhebung dieser Entscheidung ist ein Mitglied für und ein Mitglied gegen diese Entscheidung zu hören und dann abzustimmen.

§ 7

Unerledigte Vorlagen am Schluss einer Wahlperiode

Mit Ablauf oder vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode des Konvents gelten alle Vorlagen und Anträge als zurückgegeben.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Konvent.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.09.2022 durch Beschluss des Konvents in Kraft.

Lübeck, 14.09.2022

Prof. Dipl.-Ing. Stephan Wehrig
(Dekan)